

Satzung des SV DJK Kolbermoor e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein DJK Kolbermoor e.V.“, abgekürzt „SV DJK Kolbermoor e.V.“ mit dem Sitz in Kolbermoor und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 40964 eingetragen.
- (2) Die Vereinsfarben sind Rot-Blau.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und des DJK Diözesanverbandes München und Freising. Der Verein ist des Weiteren Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Sport im Sinne dieser Satzung ist der Sammelbegriff für Sport im Sinne der Gemeinnützigeitsbestimmung der Abgabenordnung. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen richten sich nach den Bestimmungen der betreffenden Fachverbände.
- (2) Der Verein beschafft und unterhält Übungsstätten und Geräte.
- (3) Der Verein fördert den Breiten- und Leistungssport.
- (4) Der Verein ist frei von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur christlich-freiheitlichen und rechtsstaatlichen Grundordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein, seine Abteilungen und Mitglieder verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung und Pflege des Sports und der Leibesübungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Mitgliedsbeiträge und Spenden zurückgestattet. Sie haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken

des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Der Vorstand arbeitet rein ehrenamtlich. Die Beschlussfassung über Aufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. 26 a EstG ist möglich und gilt für maximal ein Jahr und muss ggf. zur Verlängerung um ein weiteres Jahr zeit- und anlassgerecht im Vorstand erneut erfolgen.
- (3) Zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 5 Mitgliedschaft und Aufnahme

- (1) Mitglied des Sportverein DJK Kolbermoor e.V. kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie den Zweck des Vereins bejaht und die Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft wird unterschieden in folgende Gruppen:
 - a) Erwachsene - nach vollendetem 18. Lebensjahr
 - b) Jugendliche - nach vollendetem 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - c) Kinder und Schüler - bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
 - d) Juristische Personen
- (2) Die Aufnahme wird mit einem Aufnahmeantrag über die Geschäftsstelle an den Vorstand gestellt. Dieser kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen.
- (3) Die Dauer der Mitgliedschaft ist zeitlich nicht beschränkt. Sie endet mit dem Tod oder bei juristischen Personen mit dem Erlöschen, sowie mit Austritt nach § 8 oder Ausschluss nach § 9.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt am Tag des Eingangs des unterzeichneten Aufnahmeantrages in die durch Geschäftsordnung bestimmte Mitgliederverwaltung des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die angebotenen Sportmöglichkeiten zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht ist in den folgenden Abschnitten für die jeweiligen Gremien geregelt.
- (3) Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung und den Beschlüssen der satzungsgemäß bestellten Gremien des Vereins.

§ 7 Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag wird im Voraus für das Kalenderjahr erhoben. Erfolgt der Vereinseintritt unterjährig, so erfolgt der Beitragseinzug bzw. die Beitragsberechnung ab Eintrittsdatum entsprechend den Restmonaten bis zum nächsten Einzugstermin zum 01.01. bzw. 01.07.
Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereines bzw.

- den Richtlinien übergeordneter Verbände. Sie werden durch die Jahreshauptversammlung bzw. eine außerordentliche Hauptversammlung festgesetzt und in der Geschäftsordnung niedergelegt.
- (2) Über den allgemeinen Beitrag hinaus können Abteilungssonderbeiträge erhoben werden.
 - (3) Sonderbeitragsregelungen werden ebenfalls in der Geschäftsordnung festgesetzt und sind im Hauptausschuss zu genehmigen.
 - (4) Die Jahresbeiträge und die Abteilungssonderbeiträge werden in der Regel durch Lastschrifteinzugsverfahren abgebucht.

§ 8 Austritt

- (1) Der freiwillige Austritt ist dem Verein über die Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen und ist zum 31. Dezember eines Jahres möglich. Der Austritt ist schriftlich bis spätestens 30.11. eines Jahres zu erklären. Eine spätere Kündigung wird erst zum Ablauf des folgenden Geschäftsjahres wirksam. Über Ausnahmen entscheidet ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied.
- (2) Ausweise, Mitgliederkarten, sowie entliehenes oder zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum ist umgehend an die Geschäftsstelle zurückzugeben.

§ 9 Ausschluss und Amtsenthebung

- (1) Der Hauptausschuss kann mit einer Mehrheit von 3/4 ein - oder mehrere Vorstandsmitglieder einzeln oder en bloc - abberufen, wobei die Stimmen der betroffenen Vorstandsmitglieder nicht gewertet werden. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind unter anderem:
 - a) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
 - b) bei grobem Verstoß gegen den Zweck des Vereins,
 - c) bei vereinsschädigendem Verhalten oder grobem Vergehen gegen die Vereinssatzung.
- (3) Über den Ausschluss aus dem Verein beschließt der Vorstand, über die Zugehörigkeit zur einzelnen Abteilung die Abteilungsleitung. Der Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung des Beschlusses schriftlich an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Adresse bekanntzugeben. Als Tag der Bekanntgabe gilt der dritte Werktag nach Aufgabe zur Post.
Gegen den Ausschluss ist Berufung beim Ehrengericht (§ 14) innerhalb von zwei Wochen nach Benachrichtigung des ausgeschlossenen Mitglieds zulässig.
- (4) Mit dem Zeitpunkt, in dem der Ausschluss dem auszuschließenden Mitglied bekanntgegeben wurde, entfallen alle Funktionen und Rechte des betreffenden Mitglieds im Verein. Legt das ausgeschlossene Mitglied Berufung beim Ehrengericht ein, ruhen seine sämtlichen Funktionen und Rechte bis zu dessen Entscheidung. Insbesondere hat das ausgeschlossene Mitglied unbeschadet einer evtl. Berufung sofort alle in seiner Verwaltung befindlichen Gegenstände, wie Urkunden, Kasse usw. an den Vorstand bzw. an die Abteilungsleitung herauszugeben.
Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 10 Streichung der Mitgliedschaft

Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung enthalten muss, drei Monate vergangen sind.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden als Finanzvorstand
 - c) einem stellvertretenden Vorsitzenden als Sportvorstand
 - d) bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern
 - e) dem ersten Juniorvorstand
 - f) dem geistlichen Beirat
- (2) Alle Ämter sind Ehrenämter. Die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des geistlichen Beirats erfolgt in der Mitgliederversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so übernimmt nach Entscheidung des Vorstands ein anderes Vorstandsmitglied dessen Position. Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden muss innerhalb von vier Wochen nach Ausscheiden eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl des Vorstandsvorsitzenden einberufen werden.
- (3) Der erste und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Im Innenverhältnis vertritt der Vorstandsvorsitzende den Verein vollumfänglich, sowie die stellvertretenden Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 b)-d) vertreten den Verein im Innenverhältnis nur in ihrem spezifischen Bereich in Absprache mit dem Vorstandsvorsitzenden, sowie wenn der Vorstandsvorsitzende sie dazu beauftragt hat.
- (4) Die zu wählende Anzahl und Aufgaben der weiteren Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 d) sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Wahl des Juniorvorstands wird in der Jugendordnung geregelt. Für den Juniorvorstand sind alle Mitglieder wählbar, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Einer der Juniorvorstände kann in der Mitgliederversammlung als erster Juniorvorstand gewählt werden.
- (6) Der geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit der Vorstandsschaft bestellt.
- (7) Alle Mitglieder des Vorstands nach Abs. 1 haben pro Person jeweils ein Stimmrecht. Bei einem 50/50 Verhältnis zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden doppelt.

§ 12 Hauptausschuss, Revisoren und Beisitzer

Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Hauptausschusses, der Revisoren und der Beisitzer sind in der Geschäftsordnung geregelt. Insbesondere entscheidet der Hauptausschuss über die Verwendung des Vermögens. Der Hauptausschuss ist mehrheitlich aus gewählten Vertretern aller Abteilungen zusammengesetzt.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Jahr muss bis spätestens 31.05. eine Mitgliederversammlung mit Berichten über das abgelaufene Geschäftsjahr für die Vereinsmitglieder abgehalten werden.
- (2) Versammlungsleiter ist der Vorstandssprecher und im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden. Sollte auch kein stellvertretender Vorsitzender anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit kein Schriftführer anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Bericht des Vorstandsvorsitzenden
 - b) Bericht des Finanzvorstandes
 - c) Bericht des Sportvorstandes
 - d) Bericht der Revisoren
 - e) Bericht des Juniorvorstandes
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Neuwahl des Vorstandes, der Revisoren und Beisitzer des Ehrengerichts
 - h) Weitere Beschlussfassungen gem. der in der Satzung und Vereinsordnungen zugewiesenen Aufgaben und gestellten Anträge.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt,
 - b) der Hauptausschuss mit der Mehrheit seiner Anwesenden in einer Sitzung Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließt
 - c) der Vorstand diese einberuft.
- (7) Es ist ein Versammlungsprotokoll zu erstellen, in dem u.a. die von der Mitgliederversammlung gestellten Anträge, sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen schriftlich dokumentiert werden. Dieses ist vom Vorstand satzungsgemäß zu unterzeichnen.
- (8) Alle stimmberechtigten Mitglieder können Anträge an die ordentliche Mitgliederversammlung richten, die bis zum 01.03. eines Jahres schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingegangen sein müssen. Die Anträge werden einzeln in die Tagesordnung aufgenommen.
Spontane Änderungen der Tagesordnung erfordern eine Dreiviertelmehrheit und sind nur zulässig, sofern diese keine schwerwiegenden Veränderungen für Mitglieder bewirken können.

§ 14 Ehrengericht

Das Ehrengericht besteht aus dem geistlichen Beirat, den Ehrenvorsitzenden und bis zu zwei Beisitzer. Die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Ehrenvorsitzenden werden vom Vorstand bestimmt.

§ 15 Ladungsbestimmungen und Wahlen

- (1) Soweit nicht anderslautend bestimmt gelten die nachfolgenden Regelungen für Mitgliederversammlungen, Hauptausschuss- und Vorstandssitzungen.
Ladungsbestimmungen und Wahlen darüber hinaus werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in der Tagespresse (hier: „Mangfallbote“) spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Einladung gilt am Tag des Erscheinens der Tagespresse, die die Einladung enthält, als zugegangen. Zusätzlich zur Einberufung in der Tagespresse erfolgt eine Einladung in elektronischer Form, soweit die notwendigen Voraussetzungen des jeweiligen Mitglieds geschaffen wurden. Das Absenden der Einladung ist für die Einladung in elektronischer Form maßgeblich.
- (3) Die Einberufung von Hauptausschuss- und Vorstandssitzungen erfolgt in Textform.
- (4) Der Vorstand entscheidet bei allen Versammlungen per Beschluss vor der Einladung darüber, ob diese als Präsenzversammlung, als teil-virtuelle oder virtuelle Versammlung auf dem Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden. Bei teil-virtuellen

- Versammlungen können einzelne Teilnehmende per Telefon- oder Videokonferenz eingebunden werden. Bei virtuellen Versammlungen sind alle Teilnehmenden per Telefon- oder Videokonferenz eingebunden. Bei der Einladung zu teil-virtuellen und virtuellen Versammlungen ist vom Vorstand zu regeln, wie der personalisierte, digitale Zugang erfolgt. Teilnehmende müssen sich mit ihrem Namen anmelden. Teilnehmende sind verantwortlich, dass für die Einladungen zu teil-virtuellen und virtuellen Versammlungen die korrekte Email-Adressen der Teilnehmenden dem Verein rechtzeitig zur Verfügung stehen. Ebenso sind Teilnehmende selbst verantwortlich, eine ausreichend stabile Internetverbindung und geeignete technische Voraussetzungen für eine geordnete Teilnahme sicherzustellen. Es besteht keine Verpflichtung des Vereins, dass Sitzungen aufgrund der hier beschriebenen Mängel, die der Verein nicht zu verantworten hat, ganz oder Teile davon wiederholt werden.
- (5) Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Tagesordnung vorgesehen sind. Wählbar sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wobei für den ersten Juniorvorstand die Bestimmungen des §11 Abs. 5 gelten. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - (6) Vor jeder Wahl ist von der Versammlung ein Wahlausschuss zu bestellen, der sich aus drei Versammlungsteilnehmern zusammensetzt. Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen seinen Vorsitzenden.
 - (7) Geheime und offene Wahl sind möglich. Geheime Wahl muss dann erfolgen, wenn zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl stehen und mindestens eines der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei teil-virtuellen oder virtuellen Versammlungen muss eine geeignete elektronische Möglichkeit zur geheimen Wahl bereitgestellt werden. Bei teil-virtuellen Versammlungen dürfen online zugeschaltete Teilnehmer Ihre Stimmabgabe vor Ort mit Hilfe eines Vertrauten durchführen. Zulässig ist auch eine getrennte elektronische und manuelle Abstimmung, sofern in jeder Gruppe mindestens 6 Teilnehmer sind.
 - (8) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des geistlichen Beirats werden in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Bei mehreren Personen muss so lange in Stichwahl erneut gewählt werden, bis einer der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erreicht, wobei derjenige mit dem zuvor geringsten Stimmenanteil nicht mehr an der Stichwahl teilnimmt.
 - (9) Auf dem Stimmzettel muss der Wille des Wählers erkennbar sein, ansonsten ist der Stimmzettel ungültig.
 - (10) Nach der Feststellung des gültigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss hat der Wahlausschussvorsitzende das Wahlergebnis bekanntzugeben und den Gewählten zu fragen, ob er die Wahl annimmt.

§ 16 Ordnungen

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Jugendordnung. Für den Erlass dieser beiden Ordnungen ist der Hauptausschuss das beschließende Organ. Der Erlass weiterer Ordnungen wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung ist eine 9/10 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins gem. Abs. 1 haben die Mitglieder keine Rechte am Vereinsvermögen. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen (verbleibendes Aktivvermögen) an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für den Sport zuzuweisen. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die zu diesem Zeitpunkt amtierenden Vorstandsvorsitzende und stellvertretenden Vorsitzenden (§ 11 Abs. 1) zu Liquidatoren berufen. Für die Vertretungsmacht der Liquidatoren gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06.02.2025 beschlossen.
- (2) Die Satzung soll in das Vereinsregister eingetragen werden und tritt mit der Eintragung in Kraft. Die bisherige Satzung tritt somit außer Kraft.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Kolbermoor, 19.02.2025



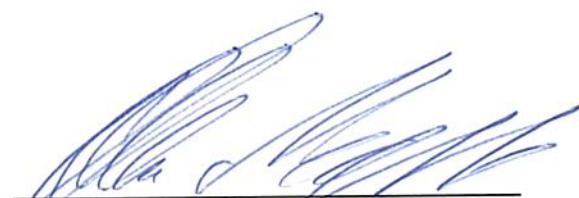
Sabine Balletshofer-Wimmer
Vorstandssprecherin



Franz Christange
Stellvertretender Vorsitzender



Marion Krattenmacher
Stellvertretende Vorsitzende



Oliver Nickel
Stellvertretender Vorsitzender